



Beisitzerordnung

Gemäß § 10 der Satzung gibt sich der GV Edelweiß 1893 Neureut e.V. (GV Edelweiß) folgende Beisitzerordnung:

- (1) Wie in der Satzung geregelt, werden für den Vorstand des GV Edelweiß Beisitzer gewählt. Beisitzer sind Teil des Vorstandes. Es werden gewählt:
 - ein Beisitzer als Sängervorstand
 - ein Beisitzer/in als Sängerinnenvorstand
 - ein Beisitzer je Chor als Notenwart
 - zwei Beisitzer für Vereinsveranstaltungen und Vergnügen
 - ein Beisitzer für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - ein Beisitzer für allgemeine Aufgaben
- (2) In der Mitgliederversammlung können bei den Wahlen des Vorstandes im Bedarfsfall auf Vorschlag des Vorsitzenden weitere Beisitzer mit anderen Aufgabenstellungen gewählt werden. Die Beisitzerordnung ist bei Neuwahl von Beisitzern bzw. bei der Abschaffung von Beisitzern zu korrigieren.
- (3) Ehrevorsitzende sind Beisitzer Kraft Amtes.
- (4) Beisitzer werden in der Regel zur gleichen Zeit und für die gleiche Dauer wie der geschäftsführende Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2014 tritt die Beisitzerordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

27.03.2014 